

Allgemeinverfügung für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen

Auf Grundlage des § 21 Abs. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), des § 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395), § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie unter Bezugnahme auf § 6 Pkt. 11 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Feldberger Seenlandschaft“, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz vom 06. März 1996, erlässt der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Allgemeinverfügung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung regelt das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen auf folgenden Seen in der Feldberger Seenlandschaft:

- Breiter Luzin (einschließlich Lütter See),
- Haussees (einschließlich Luzinkanal),
- Schmaler Luzin,
- Carwitzer See,
- Dreetzsee,
- Zansen,
- Wootzen

§ 2 Genehmigungen

Das Befahren der in § 1 aufgeführten Seen durch von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zugelassene oder registrierte und entsprechend gekennzeichnete motorgetriebene Fahrzeuge ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Die in § 1 aufgeführten Gewässer dürfen mit Wasserfahrzeugen mit Elektroantrieb befahren werden. Dies gilt nicht für Unterwasserfahrzeuge.
2. Das Mitführen von Verbrennungsmotoren (wie Bootsmotoren, Stromerzeuger, Kompressoren) oder anderen mit Kraftstoff betriebenen Geräten sowie Kraftstoffbehältern ist nicht gestattet.
Das Verbot des Mitführens gilt auch für nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge.
Von dem Verbot ausgenommen sind Bootsmotoren an Wasserfahrzeugen, die unter die Regelungen der Nr. 3 fallen, beim Befahren der dort genannten Gewässer.
3. Das Befahren des Haussees (einschließlich Luzinkanal) und des Breiten Luzins (einschließlich Lütter See) mit verbrennungsmotorgetriebenen Wasserfahrzeugen, für die es bereits eine gültige schriftliche Genehmigung gibt, ist befristet gestattet bis zum:
 - a. 31.12.2015, wenn es sich um einen Zweitaktmotor handelt.
 - b. 31.12.2023, wenn es sich um einen Viertaktmotor handelt.

4. Erstzulassungen für Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erfolgen nicht mehr.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für
 5. 1. die Ausübung des Wasserskisportes auf dem Haussee.
Eine diesbezügliche Genehmigung kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden.
 5. 2. die Ausübung der Berufsfischerei. Eine Genehmigung zur Verwendung von Verbrennungsmotoren kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden.
 5. 3. die Durchführung des gewässerkundlichen Messdienstes und von Forschungsvorhaben sowie von Gewässerunterhaltungsarbeiten.
In begründeten Fällen können auf Antrag Genehmigungen zur Verwendung von Verbrennungsmotoren erteilt werden.
5. 4. Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und des THW sowie Boote zur Wahrnehmung von hoheits- und ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben durch die jeweils zuständigen Behörden.
Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, dürfen Verbrennungsmotoren verwendet sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten werden.

§ 3

Auflagen und Hinweise

1. Die in § 1 aufgeführten Seen können von den Berechtigten im Rahmen ihres natürlichen Zustandes befahren werden.
Das Befahren kann nur so ausgeübt werden, wie dies der vorhandene natürliche und ausgebaute Zustand erlaubt. Die Nutzung hat sich somit auch den regelmäßig stattfindenden natürlichen Veränderungen zu beugen. Auf die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit besteht kein Anspruch. Insofern ist der Führer des Wasserfahrzeuges, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Genehmigung verantwortlich – er trifft eigenverantwortlich die Entscheidung für das Befahren des Gewässers und ist somit zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.
Die Haftung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist ausgeschlossen.
2. Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem und im Wasser muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er muss sein Verhalten außerdem so einrichten, dass fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Von fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Mindestabstand von 20 m zu halten; ist dies wegen geringer Gewässerbreite nicht möglich, so sind sie mit größter Vorsicht zu passieren.
3. Der Führer des Wasserfahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung Genüge zu leisten. Eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf von Fahrzeugen mit Ausnahme zur Ausübung des Wasserskisportes innerhalb der gekennzeichneten Wasserskistrecken nicht überschritten werden.
4. Innerhalb von Seenverbindungen und Kanälen sowie innerhalb eines Abstandes vom Ufer von 25 m auf den Seen darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden.
5. Alle Fahrzeuge haben einen Mindestabstand von 25 m vom Ufer einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden.

Die ufernahen Wasserflächen dürfen zum An- und Ablegen auf dem kürzesten Weg befahren werden.

6. Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden. Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
7. Für das Befahren der Gewässer gelten weiterhin die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Benutzungsordnung Feldberger Seen) unmittelbar.

§ 4

Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
2. Die Genehmigung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 1 Nr. 2 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1 bis 3 und 3 Nr. 2 bis 6 der Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten


Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der folgenden Regionalstandorte eingelegt werden:

Regionalstandort Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren,
Regionalstandort Demmin, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15, 17109 Demmin,
Regionalstandort Neustrelitz, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz.

Neubrandenburg, den *01.09.2014*


Heiko Kärger
Landrat

Begründung:

Die von der Allgemeinverfügung betroffenen Feldberger Seen haben eine herausragende Bedeutung für den Wasserhaushalt, den Naturschutz und den Tourismus der Region. In einem mehrjährigen Diskussionsprozess ist es gelungen, die teilweise unterschiedlichen Anforderungen dieser Bereiche soweit zu koordinieren, dass in Abwägung der Interessenlagen die vorliegende Regelung erlassen werden konnte. Nach § 21 Abs. 7 LWaG kann in Ausnahmefällen, das Befahren von Gewässern außerhalb von Wasserstraßen mit motorgetriebenen Fahrzeugen zugelassen werden. Die Feldberger Seen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes und mit Ausnahme des Haussees und des Wootzen wesentliche Bestandteile mehrerer NATURA 2000-Gebiete. Entsprechend § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Weiterhin ist der Schmale Luzin als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Entsprechend § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Nach § 8 (1) NatSchAG M-V hat der Landrat als zuständige Behörde die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zu überwachen. Als zuständige Behörde ist er danach auch befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Der Einfluss des Motorbootverkehrs auf die Schutzgüter erfolgt über mehrere Wirkmechanismen. So werden auf den betroffenen Seen durch Störungen, die von Motorbooten ausgehen, Zielarten (alle auf den Seen brütenden, rastenden und nahrungssuchenden Arten) beeinträchtigt. Weiterhin erfolgen direkte mechanische Beeinträchtigungen insbesondere von Pflanzen, Vogelnestern und Ufern durch Wellenschlag, sowie ein direkter Eintrag von Schadstoffen aus den Motorbootabgasen. Als weiterer wesentlicher Punkt sind Schadstoffeinträge durch Havariefälle und unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen und Öl zu sehen.

Nach Abwägung der aufgeführten Schutzerfordernisse mit den konkreten Einwirkungsmechanismen wird keine weitere Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entsprechend § 21 LWaG M-V für den Betrieb von Verbrennungsmotoren gesehen. Unter Berücksichtigung der Zahl der bisher zugelassenen Boote mit Verbrennungsmotoren können aus Gründen einer für die Bootsbesitzer zumutbaren Neuregelung Übergangszeiträume von 2 Jahren (Zweitaktmotoren) bzw. 10 Jahren (Viertaktmotoren) als akzeptabel angesehen werden, ohne die Schutzgüter erheblich zu gefährden. Die Differenzierung der Verbrennungsmotortypen ergibt sich aus dem unterschiedlichen Maß der Gewässerbelastung. Mit diesen Übergangszeiten werden die Obergrenzen des Vertretbaren ausgereizt, so dass eine weitere Verlängerung über das in der Allgemeinverfügung festgelegte Datum nicht mehr in Betracht kommen kann.

Für Elektroboote werden die möglichen schädlichen Umweltauswirkungen durch die Festlegungen zu den Höchstgeschwindigkeiten und den Mindestabständen zum Ufer eingeschränkt.

Im Jahr 2013 existierten für die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befindlichen Gewässer insgesamt 170 Motorbootgenehmigungen.

Die Behörde geht davon aus, dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Zahl motorgetriebener Boote kommen wird. Sollte wider Erwarten eine andere Entwicklung eintreten, müssten wegen des nach § 21 NatSchAG M-V in den Natura 2000-Gebieten bestehenden Verschlechterungsverbotes nachträglich zahlenmäßige Begrenzungen der Motorboote erfolgen bzw. im Einzelfall FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Einhaltung bzw. Überwachung der Vorgaben erfordert eine Einzelzulassung oder Registrierung sowie die entsprechende Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge. Zulassung, Registrierung und Kennzeichenvergabe werden durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf der Grundlage einer ordnungsbehördlichen Verordnung vorgenommen. Die Gemeinde ist auf Grund der Nähe und des direkten Kontakts zu den Bootsführern besser in der Lage, die Einhaltung der Anforderungen zu kontrollieren als der Landrat.